

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Rothenfels folgende

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

Vorbemerkung:

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Stadt Rothenfels die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu dienen folgende Einrichtungen:

1. Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Rothenfels
2. Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Bergrothenfels
3. Leichentransportmittel in Rothenfels und Bergrothenfels

I. Bestattungseinrichtungen

A) Friedhöfe

§ 1 – Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhofsgrundstücke stehen im Eigentum der Stadt Rothenfels. Die Stadt übernimmt die Unterhaltung der Friedhöfe als gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Rothenfels.

§ 2 - Beisetzungsrecht

- (1) In den Friedhöfen können alle Personen beigesetzt werden, die
 - a) bei ihrem Tode in der Stadt Rothenfels ihren ersten Wohnsitz hatten,
 - b) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Andere Personen können mit Genehmigung der Stadt Rothenfels bestattet werden.

§ 3 - Benutzungszwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen, für die ein Beisetzungsrecht nach § 2 besteht, müssen in einem der städtischen Friedhöfe bestattet werden.
- (2) Dasselbe gilt für Urnen.

B) Die Leichenhäuser

§ 4 – Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

§ 5 - Benutzungszwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 bis 8 Stunden nach dem Tode (Nachtzeit nicht eingerechnet) in das Leichenhaus oder in andere zur Leichenaufbewahrung zugelassene und geeignete Räumlichkeiten (z. B. Kühlanlagen) verbracht werden.

- (2) Die Leichen auswärts Verstorbener, die in einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden sollen, sind nach Überführung unmittelbar in das Leichenhaus zu verbringen, es sei denn, daß die Überführung zum Friedhof erst zum Zeitpunkt der angesetzten Bestattung erfolgt.

§ 6 - Leichentransport

Mit der Überführung vom Sterbehaus zum Leichenhaus bzw. zu einem Friedhof oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

II. Grabstätten

§ 7 – Art der Gräber

- (1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Doppelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
- (2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rothenfels; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die von der Stadt Rothenfels aufgestellten Belegungspläne maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 8 - Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht für Einzel- und Doppelgräber wird auf die Dauer von 20 Jahren erworben. Nach Ablauf der Fristen können die Rechte gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren verlängert werden. Einen Anspruch auf die Verlängerung haben nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Rothenfels. Die Stadt kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Doppelgräbern Ausnahmen zulassen, auch bezüglich der Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Stadt Rothenfels anderweitig über die Grabstätte, sofern das Nutzungsrecht nicht gemäß Abs. 1 verlängert wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person übertragen werden; es entsteht mit der Zahlung der Nutzungsgebühr. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird beim Tode des Nutzungsberechtigten auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen.
- (5) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Stadt Rothenfels – unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung – zu beantragen. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

§ 9 – Beschränkung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn sie an bestimmten Orten nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden können.
- (2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen ein möglichst gleichwertiges anderes Grab auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen oder auf Antrag der auf die restliche Laufzeit entfallende Teil der Grabnutzungsgebühr ersetzt.

§ 10 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene bis zu Wiederbelegung eines Grabes beträgt generell 20 Jahre.

§ 11 – Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Einzelgrab:	Länge 2,00 m Breite 0,90 m
Doppelgrab:	Länge 2,00 m Breite 2,00 m

- (2) Bei Einzel- und Doppelgräbern beträgt der Seitenabstand von Grabstelle zu Grabstelle 50 cm.
- (3) Die Tiefe der Gräber muss so angelegt sein, dass zwischen der Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) mindestens 90 cm Zwischenraum bestehen. Urnen müssen 50 cm Erddeckung haben.

§ 12 – Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Stadt Rothenfels nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt Rothenfels hergerichtet oder vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist aufgelassen werden, ohne daß eine Gebührenerstattung erfolgt.
- (3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und weitere Erdbestattungen nicht stören. Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Rothenfels gepflanzt, verändert oder beseitigt werden. Bäume und Sträucher, die Grabmäler und Einfriedungen gefährden, beschädigen oder sonstwie stören, sind auf Anordnung der Stadt Rothenfels zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Ebenso kann die Stadt Rothenfels den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Im Weigerungsfalle ist die Stadt Rothenfels befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof anzulagern.

§ 13 – Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Einfache Holzkreuze können ohne Genehmigung aufgestellt werden.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 14) dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung entspricht.

- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (6) Firmenbezeichnungen an Grabdenkmälern dürfen nur in unauffälliger Form, seitlich unten, angebracht werden.
- (7) Gedenktafeln zur Erinnerung an aufgelassene Gräber können vom Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung an einem eigens dafür vorgesehenen Orten im Friedhof angebracht werden. Sie müssen in Größe und Ausführung dem bei der Stadt aufliegenden Muster entsprechen. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben.

§ 14 – Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Grabdenkmäler und Einfriedungen müssen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, daß sie zum Gesamtbild des Friedhofes passen und die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Grabmalinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Es ist unzulässig, Grabmale mit Inschriften oder bildlichen Darstellungen zu versehen, die der Würde eines Friedhofes nicht entsprechen oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen.
- (3) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

§ 15 – Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und Einfriedungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabmal und die Grabeinfriedung stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, von der Stadt Rothenfels festgestellte Mängel innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt Rothenfels die Mängel auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (3) Die in § 13 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nicht ohne Zustimmung der Stadt Rothenfels entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist das Grabdenkmal und die Einfriedung, sofern eine Neuerwerbung des Grabplatzes nicht mehr erfolgt, durch den Eigentümer innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Rothenfels, und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Rothenfels entfernt oder abgeändert werden.

§ 16 – Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (2) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Angefallener Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 17 Allgemeines

- (1) Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen der Stadt Rothenfels oder dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen.

- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. die Urnenkammer geschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt Rothenfels erfolgen.

§ 18 - Bestattung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Rothenfels im Benehmen mit dem Pfarramt, dem Bestattungsunternehmen bzw. dem Totengräber und den Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.

§ 19 – Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt vorgenommen werden.
- (2) Die Stadt Rothenfels kann, wenn die Ausgrabung zum Transport nach auswärts erfolgen soll, anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 20 – Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rothenfels haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 21 - Verbot

- (1) In den Friedhöfen ist untersagt:
 - a) die Leichenhalle ohne Erlaubnis zu betreten;
 - b) Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Pflanzen abzupflücken, Rasenflächen, Anpflanzungen, Gräber und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, von fremden Gräbern Pflanzen, Kränze, Erde und Steine ohne Erlaubnis des Berechtigten wegzunehmen,
 - c) zu rauchen, zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - e) Grabstätten (auch unbelegte), Grabmäler, Wege, Plätze, Wasserentnahmestellen usw. zu verunreinigen oder zu beschädigen, Abraum oder Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 - f) Körbe, Gießkannen, Handwerkszeuge udgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen,
 - g) in Wasserbehältern Gartengeräte und andere Werkzeuge zu reinigen,

- h) Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Werbeschriften u.ä. zu verteilen oder in sonstiger Weise Werbung zu treiben,
 - i) Fahrräder, Roller udgl. zu benützen.
- (2) Wer gegen ein Verbot nach Absatz (1) verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden. Die Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 24) bleibt unberührt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 - Ersatzvornahme

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt Rothenfels binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt Rothenfels berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefährdung kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d. jeweils gültigen Fassung.

§ 23 - Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden in vollem Umfang verantwortlich, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und Zugehörungen an fremdem Eigentum, sowie an Leben und Gesundheit anderer verursacht werden.
- (2) Die Haftung wird durch die Befugnis der Stadt Rothenfels, in dringenden Fällen von sich aus geeigneten Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) Die Stadt Rothenfels haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.), an Grabmälern und Grabanlagen entstehen sollten und auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten an anderen Grabstätten verursacht werden, sowie nicht für Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

§ 24 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet.

§ 25 - Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

§ 26 – Gebühren und Kosten

Für die Erhebung von Gebühren und Kosten ist die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Rothenfels in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 27 - Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.02.1980 außer Kraft.

Rothenfels, den 17.06.1999

STADT ROTHENFELS

R i c h a r t z
1. Bürgermeisterin